



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

DSHP Gebäudeautomation und Energie GmbH

B2B-Fassung · Stand: 17.06.2026

B2B-Fassung für Gebäudeautomation, Smart Home, Smart Building, Energie- und Ladeinfrastruktur-Projekte.

Hinweis: Diese Fassung ist für Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bestimmt.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der DSHP Gebäudeautomation und Energie GmbH („wir“, „uns“) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringen.
3. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte gleicher oder verwandter Art mit demselben Auftraggeber, ohne dass wir im Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.
4. Individuelle Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Auftragsbestätigungen und Nachträge gehen diesen AGB vor. Maßgeblich ist der Inhalt der getroffenen Vereinbarung; zur Dokumentation und Nachweisbarkeit sollen Änderungen und Nebenabreden in Textform festgehalten werden.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Bindefrist enthalten. Technische Angaben, Abbildungen, Kataloge, Datenblätter, Werbeaussagen und Präsentationen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich Vertragsbestandteil werden.
2. Ein Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung in Textform, durch Unterzeichnung eines Angebots, durch eine gesonderte Vereinbarung oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.
3. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungsverzeichnis, Pflichtenheft, Planungsunterlagen, Nachträgen und gegebenenfalls aus ergänzend einbezogenen Leistungsübersichten. Allgemeine Produkt- oder Herstellerinformationen begründen keine Beschaffengarantie.
4. Geringfügige technische Abweichungen von Angaben in Angeboten oder Unterlagen sind zulässig, soweit sie handelsüblich sind, auf technischen Weiterentwicklungen beruhen oder die vereinbarte Funktion und den vertraglich vorausgesetzten Einsatz nicht wesentlich beeinträchtigen.
5. Soweit wir Waren, Komponenten, Lizenzen oder Leistungen Dritter anbieten, stehen unsere Leistungspflichten unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft



abgeschlossen haben, die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben und den Auftraggeber unverzüglich informieren. Bereits erhaltene Gegenleistungen werden in diesem Fall erstattet.

§ 3 Leistungen und Projektabgrenzung

1. Unsere Leistungen können insbesondere Beratung, Planung, Projektierung, Lieferung, Montage, Anschluss, Programmierung, Inbetriebnahme, Dokumentation, Service- und Wartungsleistungen im Bereich Gebäudeautomation, Smart Home, Smart Building, Energiemanagement, Ladeinfrastruktur, Lichtplanung, Audio, Zutritt und Monitoring umfassen. Maßgeblich ist stets die im Einzelfall vereinbarte Leistung.
2. Planung, Beratung, Projektierung und Programmierung erfolgen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Pläne, Anforderungen und Schnittstellenbeschreibungen. Für die technische, bauliche, rechtliche und organisatorische Eignung der vom Auftraggeber oder von Dritten bereitgestellten Grundlagen ist der Auftraggeber verantwortlich, soweit wir deren Prüfung nicht ausdrücklich übernommen haben.
3. Nicht geschuldet sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, Architekten-, Statik-, Brandschutz-, Schallschutz-, Datenschutz-, IT-Sicherheits-, Fördermittel-, Netzanschluss-, Genehmigungs- oder sonstige öffentlich-rechtliche Prüf- und Beratungsleistungen. Erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Betreiberpflichten und Meldungen liegen beim Auftraggeber, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
4. Werden Leistungen durch Fachplaner, Architekten, Bauleiter, Elektriker, Heizungsbauer, IT-Dienstleister, Netzbetreiber, Energieversorger, Hersteller oder sonstige Dritte beeinflusst, sind deren Leistungen nicht Bestandteil unseres Vertrags, sofern sie nicht ausdrücklich von uns übernommen wurden.
5. Wir sind berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und, soweit zumutbar, Teilabnahmen und Teilrechnungen vorzunehmen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Planstände, Zugangsdaten, Freigaben, Ansprechpartner, Baustellenzugänge, Strom-, Netzwerk- und Internetanschlüsse, Schnittstellen, Betriebsdaten sowie sonstigen Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig und richtig bereit.
2. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass bauseitige Vorleistungen, Montageorte, Kabelwege, Verteilungen, Schaltschränke, Netzwerke, IT-Systeme, Server, Gateways, Internetzugänge und sonstige Voraussetzungen zum vereinbarten Termin funktionsbereit und zugänglich sind.
3. Verzögert sich die Leistung wegen fehlender oder verspäteter Mitwirkung, fehlerhafter Angaben, geänderter Planstände, Baustellenstillstand, nicht fertiggestellter Vorleistungen oder wegen Dritter, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Mehraufwand, Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten und Umlanungen werden nach Vereinbarung, hilfsweise nach unseren jeweils geltenden Stundensätzen abgerechnet.
4. Der Auftraggeber ist für regelmäßige Datensicherungen seiner Systeme, Programme, Konfigurationen und Betriebsdaten verantwortlich, soweit wir eine Datensicherung nicht ausdrücklich übernommen haben.

§ 5 Änderungen, Nachträge und zusätzliche Leistungen

1. Änderungen des Leistungsumfangs, zusätzliche Leistungen, Sonderwünsche, Planungsänderungen, Terminverschiebungen oder Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Wir dürfen die Ausführung eines Änderungswunsches von einer Einigung über Vergütung, Termine und technische Folgen abhängig machen.



2. Bei Bauverträgen im Sinne der §§ 650a ff. BGB bleiben die gesetzlichen Regelungen zu Änderungsbegehren, Anordnungsrechten und Vergütungsanpassungen unberührt.
3. Wird eine Leistung auf Wunsch des Auftraggebers vor Abschluss eines schriftlichen Nachtrags begonnen, gilt sie als zusätzlich beauftragt, wenn der Auftraggeber die Ausführung kennt und nicht unverzüglich widerspricht. Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten, hilfsweise nach unseren üblichen Stundensätzen und Materialpreisen.
4. Erforderliche Anpassungen aufgrund von Herstelleränderungen, Lieferantenwechseln, nicht verfügbaren Komponenten, geänderten Schnittstellen, neuen gesetzlichen oder technischen Anforderungen oder geänderten Plankständen werden als Nachtrag behandelt, soweit wir sie nicht zu vertreten haben.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen und Preisänderungen

1. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich Verpackung, Versand, Fahrtkosten, Spesen, Nebenkosten und sonstiger Auslagen.
2. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nicht eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
3. Wir sind berechtigt, angemessene Abschlags-, Teil- und Vorauszahlungen zu verlangen, insbesondere für Planung, Projektierung, Software, Programmierung, Material, Lizenzen, Sonderbestellungen, Montage, Inbetriebnahme und Dokumentation. Bei Erstbestellungen kann der Material- oder Lizenzanteil als Vorkasse verlangt werden.
4. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, schuldet er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Verzugszinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
5. Bei Zahlungsverzug, begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers sind wir berechtigt, weitere Leistungen bis zur Zahlung oder Sicherheitsleistung zurückzuhalten und noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
6. Soweit keine Festpreisbindung vereinbart ist, gelten Material-, Lizenz- und Fremdleistungspreise nur für die im Angebot genannte Bindefrist. Für noch nicht erbrachte Leistungen dürfen wir Preise angemessen anpassen, wenn sich nach Vertragsschluss und vor Leistungserbringung maßgebliche Beschaffungs-, Hersteller-, Lizenz-, Energie-, Transport-, Lohn- oder Fremdleistungskosten erhöhen, die Erhöhung für uns nicht vorhersehbar und nicht zu vertreten war und zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als drei Monate liegen. Die Anpassung wird dem Auftraggeber nachvollziehbar mitgeteilt.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8 Liefer- und Leistungszeiten, höhere Gewalt

1. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt wurden. Fristen beginnen frühestens, wenn alle technischen, kaufmännischen und organisatorischen Voraussetzungen geklärt sind und der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat.



2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn Hindernisse eintreten, die wir nicht zu vertreten haben. Hierzu gehören insbesondere höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Terror, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportstörungen, Cyberangriffe, erhebliche Lieferkettenstörungen, Ausfall von Vorlieferanten, Störungen bei Herstellern oder Verzögerungen durch bauseitige Gewerke.
3. Dauert ein Leistungshindernis, das wir nicht zu vertreten haben, länger als drei Monate an oder ist die Leistung endgültig unmöglich, können beide Parteien vom betroffenen Vertragsteil zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.
4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, können wir Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen, Lagerkosten, Wartezeiten und zusätzlicher Anfahrten verlangen.

§ 9 Lieferung, Versand, Gefahrübergang

1. Versand, Transport und Lieferung erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe an den Transporteur oder mit Verlassen unseres Lagers auf den Auftraggeber über.
2. Verzögert sich Versand, Übergabe, Montage oder Inbetriebnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versand- oder Leistungsbereitschaft auf den Auftraggeber über.
3. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind und den Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und uns Pfändungen, Beschädigungen, Verlust oder sonstige Eingriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern oder weiterverarbeiten. Die aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt in Höhe des Rechnungsendbetrags einschließlich Umsatzsteuer an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
4. Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 11 Abnahme und Inbetriebnahme

1. Soweit unsere Leistung werkvertraglichen Charakter hat, insbesondere bei Montage-, Programmier-, Integrations-, Inbetriebnahme- oder projektbezogenen Konfigurationsleistungen, ist der Auftraggeber zur Abnahme



verpflichtet, sobald die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht ist. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

2. Wir können Teilabnahmen für in sich abgeschlossene oder nutzbare Leistungsteile verlangen. Teilabnahmen stehen einer späteren Gesamtabnahme nicht entgegen, begründen aber den Gefahrübergang und den Beginn der Mängelverjährung für den jeweiligen Teil, soweit gesetzlich zulässig.
3. Setzen wir dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme und verweigert der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels, gilt die Leistung als abgenommen. Eine produktive Nutzung oder Inbetriebnahme der Leistung durch den Auftraggeber gilt ebenfalls als Abnahme, sofern keine wesentlichen Mängel gerügt werden.
4. Protokolle über Inbetriebnahmen, Funktionsprüfungen, Messungen, Einweisungen oder Übergaben dienen der Dokumentation des Projektstands. Offene Restpunkte oder unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht, wenn die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß nutzbar ist.

§ 12 Mängelrechte, Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Ist der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft, setzen Mängelrechte des Auftraggebers voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachkommt. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform und mit nachvollziehbarer Beschreibung zu rügen.
2. Bei berechtigten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftraggeber hat uns die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Zeit, Zugänge, Informationen, Fernwartungsmöglichkeiten und Mitwirkung zu gewähren.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu. Ein Rücktritt wegen unerheblicher Mängel ist ausgeschlossen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, verjähren Mängelansprüche für Lieferungen, Dienstleistungen und Werkleistungen in 12 Monaten ab Ablieferung beziehungsweise Abnahme. Nicht erfasst sind Ansprüche wegen Bauwerken, Arbeiten an Bauwerken, Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, Rückgriffsansprüche sowie sonstige zwingende gesetzliche Fristen; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
5. Mängelrechte bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung, Verschleiß, unsachgemäßer Bedienung, fehlender Wartung, ungeeigneter Umgebung, bauseitigen Mängeln, unzureichender Strom-, Netzwerk- oder Internetversorgung, Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, fremden Schnittstellen, Herstelleränderungen, externen Diensten, unzureichender Datensicherung oder bei Schäden, die nach Gefahrübergang durch äußere Einflüsse entstehen.
6. Erhöhen sich Nacherfüllungskosten dadurch, dass Waren, Systeme oder Leistungen nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Leistungsort verbracht wurden, trägt der Auftraggeber die Mehrkosten, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.
7. Stellt sich heraus, dass eine Mängelrüge unberechtigt ist oder die Ursache nicht in unserem Verantwortungsbereich liegt, dürfen wir den Prüfungs- und Beseitigungsaufwand nach den vereinbarten, hilfsweise nach unseren üblichen Stundensätzen abrechnen.



§ 13 Software, Programmierung, Konfiguration, Cloud und Schnittstellen

1. Software-, Programmier-, Konfigurations-, Visualisierungs-, Monitoring-, Automations- und Schnittstellenleistungen werden auf Grundlage der vereinbarten Anforderungen erbracht. Eine bestimmte wirtschaftliche Einsparung, durchgehende Verfügbarkeit, Zukunftskompatibilität, bestimmte Reaktionszeit oder störungsfreie Kommunikation mit Drittprodukten wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
2. Mängel an Software, Programmierung oder Konfiguration sind vom Auftraggeber so zu beschreiben, dass sie nachvollziehbar und reproduzierbar geprüft werden können. Der Auftraggeber hat Testdaten, Fehlerprotokolle, Zugänge, Screenshots, Logs und sonstige erforderliche Informationen bereitzustellen.
3. Für Fehler, Störungen oder Schäden, die durch Änderungen des Auftraggebers oder Dritter, fremde Updates, Herstelleränderungen, geänderte Betriebssysteme, Netzwerk- oder Internetstörungen, ungeeignete Hardware, fehlende Lizenzen, fehlerhafte Bedienung, Sicherheitssoftware, Firewalls oder externe Schnittstellen verursacht werden, übernehmen wir keine Mängelhaftung.
4. Drittsoftware, Cloud-Dienste, Herstellerportale, Apps, Lizenzen, APIs, Datenbanken, Energiemarkt-, Wetter-, Tarif-, Mess- oder Monitoringdienste unterliegen den Bedingungen und der Verfügbarkeit des jeweiligen Anbieters. Änderungen, Einschränkungen, Preisänderungen oder Einstellungen solcher Dienste durch Dritte liegen außerhalb unseres Verantwortungsbereichs, sofern wir sie nicht ausdrücklich übernommen haben.
5. Updates, Sicherheitsupdates, Funktionspflege, Monitoring, Datensicherung, Wartung und laufende Betreuung sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind oder sich zwingend aus dem Gesetz ergeben.

§ 14 Nutzungsrechte, Unterlagen und geistiges Eigentum

1. An Konzepten, Planungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Leistungsverzeichnissen, Software, Skripten, Programmierungen, Visualisierungen, Datenmodellen, Dokumentationen, Schalt- und Verteilerplänen, Vorlagen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor.
2. Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Zahlung das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die von uns erstellten Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorgesehenen Zweck im vereinbarten Objekt oder Projekt zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe, Bearbeitung oder Veröffentlichung bedarf unserer Zustimmung, soweit sie nicht für den vertragsgemäßen Betrieb erforderlich ist.
3. Quellcodes, Entwicklungsumgebungen, interne Bibliotheken, Standardbausteine, Know-how, Methoden, Vorlagen und wiederverwendbare Komponenten werden nicht übertragen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.
4. Der Auftraggeber darf Angebots-, Planungs- und Projektunterlagen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies für die Durchführung des konkreten Projekts erforderlich ist oder wir zuvor zugestimmt haben. Kommt ein Auftrag nicht zustande, sind Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.
5. Rechte an Drittprodukten, Software und Lizenzen richten sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen der Hersteller oder Anbieter.

§ 15 Datenschutz, Vertraulichkeit und Fernzugriff

1. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse, technische Unterlagen, Zugangsdaten, Passwörter, Projektinformationen und nicht öffentliche Betriebsdaten vertraulich zu behandeln und nur für die Vertragsdurchführung zu verwenden.
2. Soweit wir im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeiten, schließen die Parteien bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Der Auftraggeber bleibt für die



Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Informationspflichten, Berechtigungen, Löschkonzepte und den Betrieb seiner Systeme verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3. Fernzugriffe, VPN-Zugänge, Cloud-Zugänge oder Herstellerportale werden nur eingerichtet oder genutzt, soweit dies vereinbart oder für Support und Wartung erforderlich ist. Der Auftraggeber hat Zugangsdaten sicher zu verwahren, Zugriffsrechte aktuell zu halten und nicht mehr benötigte Zugänge zu sperren.

§ 16 Service, Wartung und Support

1. Service-, Wartungs-, Monitoring-, Rufbereitschafts-, Reaktionszeit- und Supportleistungen sind nur geschuldet, wenn sie gesondert vereinbart sind. Ohne gesonderte Vereinbarung besteht nach Abnahme keine Pflicht zur laufenden Überwachung oder proaktiven Betreuung.
2. Angegebene Reaktionszeiten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Reaktionszeit bedeutet nicht zwingend Entstörung oder Wiederherstellung innerhalb dieser Zeit.
3. Leistungen außerhalb der Gewährleistung, Bedienhilfe, Schulung, Optimierung, Anpassungen, Änderungen, Updates, Störungsanalyse fremder Ursachen, Notdienstesätze und Einsätze außerhalb üblicher Geschäftszeiten werden nach Vereinbarung, hilfsweise nach unseren jeweils gültigen Stundensätzen abgerechnet.

§ 17 Haftung

1. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Arglist sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Eine weitergehende Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Insbesondere haften wir, soweit gesetzlich zulässig, nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Datenverlust, Schäden aus fehlenden Datensicherungen oder Schäden aufgrund von Störungen externer Dienste, Herstellerportale, Netzwerke, Stromversorgung oder Internetverbindungen.
4. Bei Datenverlust haften wir nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre, sofern nicht ein Fall unbeschränkter Haftung nach Absatz 1 vorliegt.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

§ 18 Kündigung, Rücktritt und Projektabbruch

1. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Kündigungen und Rücktrittserklärungen sollen in Textform erfolgen.
2. Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag frei, gelten die gesetzlichen Folgen, insbesondere unser Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs. Bereits erbrachte Leistungen, angefallene Kosten, Sonderbestellungen, nicht stornierbare Fremdleistungen, Lizenzen und projektbezogene Programmier- oder Planungsleistungen sind zu vergüten.



3. Wir dürfen vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Auftraggeber trotz Fristsetzung wesentliche Mitwirkungspflichten verletzt, Zahlungen nicht leistet, erforderliche Sicherheiten nicht stellt oder die Durchführung dauerhaft verhindert.
4. Bei laufenden Service-, Wartungs- oder Betreuungsverträgen gelten die dort vereinbarten Laufzeiten und Kündigungsfristen. Fehlt eine Vereinbarung, können solche Dauerschuldverhältnisse mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 19 Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen

1. Wir dürfen zur Leistungserbringung geeignete Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, Subunternehmer, Fachpartner, Hersteller oder sonstige Erfüllungsgehilfen einsetzen, sofern berechnigte Interessen des Auftraggebers dem nicht entgegenstehen.
2. Die Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung bleibt hiervon unberührt, soweit die Leistung von uns geschuldet ist.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort ist, soweit zulässig, unser Sitz. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, unser Sitz. Wir sind berechnigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Nachweisgründen in Textform erfolgen. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Parteien werden eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.